THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

10.04.2013

Kleine Anfrage 2992

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

Abschiebungen durch Thüringer Behörden und die Vereinbarkeit mit der UN-Kinderrechtskonvention

Die zwangsweise Abschiebung von ausreisepflichtigen Familien mit Kindern stellt regelmäßig eine ungleich höhere Belastung für die Betroffenen dieser staatlichen Maßnahme gegenüber der Abschiebung von Einzelpersonen dar. Die Durchsetzung der Abschiebung in den frühen Morgenstunden unter Amtshilfe der Polizei ist dabei keine Seltenheit. Die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen ist regelmäßig vor dem Hintergrund der völkerrechtlich verankerten Schutz- und Grundrechte entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention zu prüfen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen bei Bestehen von tatsächlichen Diskriminierungen im Zielstaat, die selbst nicht asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich als relevant anerkannt wurden, vor dem Hintergrund des Artikels 2 der UN-Kinderrechtskonvention?

2. Wie begründet die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund des Artikels 3 der UN-Kinderrechtskonvention?

3. Wie begründet die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen, wenn sich aus der UN-Kinderrechtskonvention ergebende Schutz- und Grundrechte im Zielstaat nicht garantiert sind und die Kinder und Jugendlichen durch die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen daher durch eine staatliche Maßnahme aus dem Schutzbereich der UN-Kinderrechtskonvention verschafft werden?

4. Durch welche Prüfungsmaßnahmen wird die Einhaltung der Schutz- und Grundrechte der UN-Kinderrechtskonvention bei der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen Kinder und Jugendliche gewährleistet?

5. Durch welche Maßnahmen wird eine durch eine Abschiebung eintretende Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen?

Druck: Thüringer Landtag, 29. April 2013

6. Durch welche Institutionen und Behörden, beispielsweise Jugendamt, wird vor Durchsetzung der Abschiebung ausgeschlossen, dass es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt?

7. Wird, wenn eine Kindeswohlgefährdung durch die Durchsetzung einer Abschiebung festgestellt wird, die Abschiebung ausgesetzt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche inhaltlichen und formellen Anforderungen werden dabei an die Feststellung der Kindeswohlgefährdung gestellt?

König